

Tisch-Tennis-Gemeinschaft Bexbach e.V.

SATZUNG

Inhalt:

§ 1.	Name und Sitz	1
§ 2.	Zweck und Aufgabe	1
§ 3.	Mitgliedschaft.....	2
§ 4.	Mitgliederbeiträge	4
§ 5.	Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 6.	Verwaltung des Vereins	5
§ 7.	Wahl des Vorstandes.....	8
§ 8.	Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	8
§ 9.	Geschäftsführung des Vereins.....	8
§ 10.	Kassenprüfung.....	8
§ 11.	Satzungsänderungen.....	8
§ 12.	Auflösung des Vereins	9

§ 1. Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: **TTG Bexbach e.V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in: **66450 Bexbach**
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Homburg eingetragen.
4. Der Verein gehört dem Saarländischen Tischtennisbund an.

§ 2. Zweck und Aufgabe

1. Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Leibesertüchtigung seiner Mitglieder durch sportliche Betätigung, die Erziehung zu gesundem Sportgeist, zu Freundschaft und Kameradschaft, sowie zur freiwilligen Unterordnung unter die Sportgesetze und die Förderung und Erziehung der Jugend. Der Verein verfolgt ausschließlich und

unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Aufgaben des Vereins

- a) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Eine Betätigung auf einem sonstigen, außerhalb seinem satzungsgemäßen Zwecke liegendem Gebiet steht ihm nicht zu. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft (Verein) fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- b) Durchführung sportlicher Ausbildung zu Einzel- und Mannschaftswettkämpfen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachverband.
- c) Pflege der sportlichen Disziplin und Ordnung innerhalb des Vereins sowie die Anwendung der Satzung.
- d) Pflege des Ausbaus des Jugend- und Schülersports innerhalb des Vereins zum Zweck der Heranziehung des Nachwuchses.
- e) Der Verein vertritt den Amateurgedanken und steht auf dem Boden der Völkerverständigung.
- f) Durchführung von Werbeveranstaltungen für den Sport.
- g) Erhaltung und Planung, ebenso Ausbau der Sportanlagen.
- h) Versicherungsschutz seiner Mitglieder bei sportlicher Tätigkeit, bei Wettkämpfen und Training als Mitglied beim STTB.
- i) Förderung und Unterstützung auch der nicht im Verein betriebenen Sportarten, soweit dies mit den Vereinsinteressen vereinbar ist.
- j) Bezug des Amtlichen Nachrichtenblatts des Landessportverbands.

§ 3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein ist eine freiwillige.

Der Verein führt:

- Aktive Mitglieder - ab 18 Jahre
- Inaktive Mitglieder - ab 18 Jahre
- Ehrenmitglieder - keine Altersgrenze
- Jugendliche - bis 18 Jahre
- Schüler - bis 14 Jahre

1. Mitglieder des Vereins können werden:

Unbescholtene Personen beiderlei Geschlechts. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des Vaters, der Mutter oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die

Mitglieder müssen bereit sein, die Zwecke des Vereins, sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.

- a) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, ohne Pflichten, können Mitglieder auf Grund langjähriger Verdienste
- sportlicher Art
 - ehrenamtlicher Tätigkeit in der Vereinsführung

auf Vorschlag des Vorstandes sowie Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden.

- b) Über die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme ist dem Mitglied mitzuteilen. Sie wird wirksam mit der Zahlung des 1. Beitrags. Bei der Aufnahme ist dem Mitglied der Inhalt der Satzung zu Kenntnis zu bringen.
- c) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss dem Antragsteller schriftlich mit Angabe des Grundes mitgeteilt werden. Er hat Einspruchrecht gegen die Ablehnung an die Mitgliederversammlung.
- d) Jugendliche und Schüler sind beitragsfrei, wenn ein Elternteil oder Erziehungsberechtigter zahlendes Mitglied ist.

2. Austritt

- a) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Nach Ablauf der Kündigungsfrist erlöschen die Rechte des Mitgliedes am Verein.
- b) Dem Austritt aus dem Verein wird durch den Vorstand nur dann entsprochen, wenn das Mitglied dem Verein gegenüber seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.
- c) Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar, noch erblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.

3. Ausschluss eines Mitgliedes

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt, wenn

- a) das Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnungen länger als 3 Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist, ohne dass eine soziale Notlage vorliegt (bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Zahlungen stunden oder sogar aufheben).
- b) Verweigerung der Beitragszahlung vorliegt.
- c) das Mitglied seine Mitgliedschaft missbraucht, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, die Sportdisziplin grob verletzt oder gegen die Anordnungen des Vorstands oder der Mitgliederversammlung verstößt.
- d) es sich unehrenhafte Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins zu Schulden kommen lässt.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang des Ausschlusschreibens das Recht des Einspruchs zu. Dieser Einspruch muss schriftlich und begründet an den Vorstand gerichtet sein. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 4. Mitgliederbeiträge

1. Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Der Vorstand schlägt nach Aufstellung des Haushaltsplans die Höhe des Beitrags der Mitgliederversammlung vor, die darüber einen Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit herbeiführt. Der so festgesetzte Beitrag wird halbjährlich im voraus per Bankeinzug erhoben.

2. Rechte der Mitglieder

Jedes Vereinmitglied über 18 Jahre ist berechtigt, mit Sitz und Stimme an den Versammlungen, ebenso an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen und Begünstigungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen zu benutzen.

Das Mitglied kann wählen und, sofern es volljährig ist, gewählt werden. jedoch haben Mitglieder unter 18 Jahren weder aktives noch passives Wahlrecht, noch das Recht zur Abstimmung in den Versammlungen.

§ 5. Pflichten der Mitglieder

Pflichten der Vereinsmitglieder sind:

1. Zahlung der festgelegten Vereinsbeiträge
2. Beachtung der Vereinssatzung
3. Beachtung der Anordnungen des Vorstandes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze des Vereins

§ 6. Verwaltung des Vereins

1. Verwaltung des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Sportausschuss

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Hauptkassierer
- der Geschäftsführer
- der Vertreter des Geschäftsführers

2. Vorstand

Der Verein wird durch den Vorstand verwaltet. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zeichnet als gesetzlicher Vertreter des Vereins. Alle Ämter in Vorstand des Vereins sind Ehrenämter.

Die Vorstandmitglieder müssen jeweils geschäftsfähige Personen sein. Sie dürfen nicht wegen einer strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sein und müssen die bürgerliche Ehrenrechte besitzen.

Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands ein, leitet dieselben und stellt die Tagesordnung auf. In seinem Verhinderungsfall wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Vorschläge von Vorstandmitgliedern zur Tagesordnung müssen von ihm auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Zu den Sitzungen des Vorstands, nach Bedarf – wenigstens jedoch 2 mal im Jahr, lädt der 1. Vorsitzende unter Beifügung der Tagesordnung innerhalb von 8 Tagen ein. Dringende Sitzungen können nach Bedarf kurzfristig anberaumt werden. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Vorstands, über einen Betrag von DM 500,00 (fünfhundert) (= € 255,65) frei zu verfügen. Die Verwendung des Betrages ist dem Vorstand nachträglich zur Kenntnis zu bringen. Rechtsgeschäfte über DM 500,00 bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

Die Abstimmungen im Vorstand finden mit einfacher Stimmenmehrheit statt. Zur

Zuständigkeit des Vorstands gehören insbesondere:

- Aufstellung eines Haushaltsplans
Vorprüfung einer Gewinn- und Verlustrechnung
- Aufstellung der Tagesordnung für die Versammlungen
- Vorbereitung der Vorschläge zu Ehrenmitgliedern an die Mitgliederversammlung
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Schlichten aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins
- Überwachen des Sportbetriebs innerhalb des Vereins
- Überwachen und Fördern der Jugendarbeit

Der Vorstand ist auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder einzuberufen. Über seine Sitzungen ist ein vom 1. Vorsitzenden und Geschäftsführer zu unterzeichnendes Protokoll zu führen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm satzungsgemäß angehörenden Mitglieder anwesend sind.

Die Abstimmungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds muss geheim abgestimmt werden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Vorstand
- den Beisitzern
- dem Sportausschussvorsitzenden, der vom Sportausschuss gewählt wird
- Unterkassierer
- Gerätewarte
- Pressewart
- Jugendwarte
- Damenwart

3. Gerätewarte

Die Gerätewarte sind verantwortlich für die Instandhaltung und Kontrolle der dem Verein gehörenden Geräte, sowie für das Inventar. Ferner obliegt ihnen die Spielfähigerhaltung der Sportgeräte und –anlagen.

4. Jugendwarte

Die Jugendwarte sind verantwortlich für die sportliche, charakterliche Ausbildung und Erziehung der Jugend und Schüler. Ihre Aufgabe ist die Durchführung von Jugendveranstaltungen im Einvernehmen mit dem Vorstand.

5. Pressewart

Der Pressewart ist für die laufende Berichterstattung über die Tätigkeiten des Vereins in der Presse verantwortlich sowie für die Werbung im Interesse des Vereins durch Presse und Rundfunk.

6. Sportausschuss

Der Sportausschuss besteht aus:

- dem Sportausschussvorsitzenden
- den Trainern
- den Mannschaftsführern der aktiven Mannschaften
- den 2 Vorsitzenden
- den Jugendwarten

Aufgaben des Sportausschusses:

Der Sportausschussvorsitzende beruft die Sitzungen des Sportausschusses ein und führt den Vorsitz in den Sitzungen des Sportausschusses. Der Sportausschuss ist verantwortlich für die gesamte sport- und spieltechnischen Angelegenheiten des Vereins. Ihm obliegt die Aufstellung der Mannschaften nach:

- sportlichen Gesichtspunkten
- den Vereinsinteressen entsprechenden Gesichtspunkten

Der Sportausschussvorsitzende arbeitet auch nach den Richtlinien des Verbands.

7. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

Mitgliederversammlungen finden einmal im Jahr statt. Sie werden durch den Vorstand acht Tage vor Beginn, unter Mitteilung der Tagesordnung, auf die im Verein übliche Weise einberufen.

Zu Beginn des Geschäftsjahres ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die zum Gegenstand der Tagesordnung hat:

- die Entgegennahme der Jahresberichte
- die Entgegennahme der Kassenberichte
- die Genehmigung des Haushaltsplans
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- eventuelle Satzungsänderungen

Über alle Mitgliederversammlungen, vornehmlich über die darin befassten Beschlüsse, ist durch den Geschäftsführer ein Protokoll zu führen und durch den 1. Vorsitzenden und den Geschäftsführer abzuzeichnen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Der 1. Vorsitzende, in seinem Verhinderungsfall sein Vertreter, leitet die Mitgliederversammlungen.

Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, dass gesetzlich oder satzungsmäßig eine größere Mehrheit verlangt wird.

§ 7. Wahl des Vorstandes

Der Vereinsvorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, d.h. eine Stimme mehr als die Hälfte der Abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl findet per Akklamation statt. Sie kann in schriftlicher geheimer Abstimmung erfolgen, wenn sich die Mehrheit dafür ausspricht.

Eine vorherige Abberufung vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ist statthaft. Wiederwahl ist zulässig. Ein Grund zur Abberufung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist insbesondere: grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

§ 8. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn 10 % der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 9. Geschäftsführung des Vereins

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Belege für die laufenden Geldgeschäfte werden von dem 1. Vorsitzenden und dem Hauptkassierer unterzeichnet.

Der Geschäftsführer erledigt die anfallende Korrespondenz und führt die Protokolle über die Versammlungen. Die Korrespondenz ist von dem 1. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 10. Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und den Jahresabschluss zu prüfen. Sie berichten darüber mündlich in der Mitgliederversammlung und stellen Antrag auf Entlastung des Vorstandes und des Hauptkassierers.

§ 11. Satzungsänderungen

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung der Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 12. Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte der gesamten Mitgliederzahl erschienen ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, so muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließt. Die Mitgliederversammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren, die in das Vereinsregister einzutragen sind.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die

S O S – Kinderdörfer.

Bexbach, 28.03.1999 (Datum der Errichtung der Satzung) und
05.12.1999 (Datum der Genehmigung der Satzung)

Rainer Skeries
1. Vorsitzender

Gerd Dorst
Geschäftsführer